



## Merkblatt

### **Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/Rettungsassistentin**

---

Die Erlaubnis für den o.g. Beruf wird erteilt, wenn Sie die staatliche Prüfung bestanden haben und die persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Rettungsassistent/Rettungsassistentin sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Antragsformular                   ⇒ zum Download unter [www.enkreis.de](http://www.enkreis.de)
2. Zeugniskopie                     ⇒ als **amtlich-beglaubigte** Kopie, sofern die Prüfung nicht im Ennepe-Ruhr-Kreis abgelegt wurde  
Anerkennungsfähig sind nur Beglaubigungen durch Stadt- und Gemeindeverwaltungen (sog. Bürgerbüros). Beglaubigungen durch Einrichtungen der Kirchen, Schulen, Sparkassen, Krankenkassen gelten nicht als amtliche Beglaubigungen und können an dieser Stelle nicht akzeptiert werden.
3. Ausweiskopie                     ⇒ Personalausweis oder Reisepass  
zur Feststellung der Staatsangehörigkeit.
4. Ärztliches Attest                 ⇒ eines niedergelassenen Arztes/einer niedergelassenen Ärztin.  
In diesem muss Ihnen bescheinigt werden, dass Sie gesundheitlich geeignet sind, den gewünschten Beruf auszuüben. Bitte achten Sie darauf, dass das Attest mit einem Praxis- oder Arztstempel und einem Ausstellungsdatum versehen ist. Das Attest darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.
5. Führungszeugnis                 ⇒ der Belegart „0“ (sogenanntes Behördenführungszeugnis).  
Dieses kann bei der zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Es soll an folgende Anschrift adressiert sein:  
Ennepe-Ruhr-Kreis, Fachbereich Soziales und Gesundheit,  
Gesundheits- und Medizinalverwaltung, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm.  
Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.
6. Niederschrift des Abschlussgespräches
7. Übersicht der geleisteten Stunden im Rettungsdienst

Hinweis zur Anrechnung von praktischer Tätigkeit nach § 7 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 Rettungsassistentengesetz (RettAssG) für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Rettungsassistentengesetz (RettAssG) wird auf Antrag eine nach Abschluss einer 520-stündigen Ausbildung zum Rettungsassistenten abgeleistete Tätigkeit im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die praktische Tätigkeit nach § 7 angerechnet.

Voraussetzung für eine Anerkennung gleichwertiger Tätigkeiten ist gemäß § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (RetAssAPrV), dass der Antragsteller während dieser Tätigkeit überwiegend auf Rettungs- und Notarztwagen (RTW/NAW) eingesetzt war. Es wird dabei ein Anrechnungsverhältnis von mindestens 60 zu 40 zugunsten des Einsatzes auf RTW/NAW gegenüber KTW zugrunde gelegt.

Einer vollen Anrechnung würden (bei zumindest 1.600 Dienststunden) Einsatzzeiten im Umfang von mindestens 960 Stunden auf RTW/NAW und höchstens 640 Stunden weitere Tätigkeiten, u. a. im Krankentransport, entsprechen. Eine teilweise Anrechnung ist möglich.

Für die Ermittlung der möglichen Anrechnung wird eine Auflistung der absolvierten Tätigkeiten im Zeitraum bis zum Beginn der Ausbildung zum Rettungsassistenten bzw. bis zur bestandenen staatlichen Prüfung (ohne Überschneidungen mit der geforderten praktischen Ausbildung oder eventueller Auflagen des Prüfungsvorsitzenden) benötigt. Hier ist neben der tabellarischen Übersicht ein Nachweis des jeweiligen Arbeitgebers vorzulegen.

Beachten Sie bitte:

Bei einer Anrechnung der Tätigkeit als Rettungssanitäter/in in vollem Umfang entfallen die in § 2 Abs. 1 RetAssAPrV vorgeschriebenen Unterrichtsstunden sowie das Abschlussgespräch nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RetAssAPrV.

Bei einer nicht vollständigen Anrechnung von Tätigkeiten als Rettungssanitäter/in ist die praktische Tätigkeit anteilig in einer ermächtigten Lehrrettungswache abzuleisten, die Unterrichtsstunden verringern sich entsprechend, das Berichtsheft ist zu führen, das Abschlussgespräch ist abzulegen.

Die o.a. Unterlagen sind an folgende Postanschrift zu richten:

Ennepe-Ruhr-Kreis  
Fachbereich Soziales und Gesundheit  
Gesundheits- und Medizinalverwaltung  
z.H. Frau Voigt  
Hauptstr. 92  
58332 Schwelm

Wenn Sie Ihre Unterlagen persönlich einreichen möchten, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02336-932650 gebeten.

Gebühren

Für die Erteilung der Erlaubnis wird durch einen gesonderten Bescheid eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,-- € erhoben.

## Übersicht der geleisteten Stunden in der Notfallrettung

Name, Vorname

Geburtsdatum

Datum der Prüfung zum Rettungsassistenten/zur Rettungsassistentin

Datum des Abschlussgespräches

Geleistete Stunden				
Arbeitgeber	Zeitraum	Stunden RTW	Stunden NAW	Stunden KTW
<b>Gesamt</b>				

Die Bescheinigungen der Arbeitgeber/ des Arbeitgebers liegen bei.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift